



Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

1 Allgemeines

Die Haftungsfreistellungen im Universalkredit (UK5, UK7) sowie im Innovationskredit und Digitalisierungskredit in den Stufen 2: LevelUp (IN4, DI4) und 3: HighEnd (IN5, DI5) werden durch die Europäische Union im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt. Daher sind zusätzlich zu den Bestimmungen des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ und des jeweiligen Programmmerkblatts bei Haftungsfreistellungen in diesen Programmen bzw. Programmvarianten die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

2 Kreditnehmerkreis

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- die in „Illegale wirtschaftliche Aktivitäten“ (s. Tz. 7.3) involviert sind, oder
- die in den folgenden Bereichen wesentlich tätig sind:
 - (a) Produktion von und Handel mit Tabak bzw. destillierten alkoholischen Getränken und verwandten Produkten,
 - (b) Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit diese Tätigkeiten Teil der ausdrücklichen Politik der Europäischen Union sind oder diese unterstützen,
 - (c) Kasinos und ähnliche Einrichtungen,
 - (d) F&E oder (IT-) technische Anwendungen hinsichtlich vorgenannter Bereiche, Pornographie, Internetglücksspiel sowie des rechtswidrigen Eintritts in elektronische Datennetze oder des Herunterladens elektronischer Daten,
 - (e) Aktivitäten im Bereich des Klonens von Menschen oder gentechnisch veränderter Organismen,
 - (f) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten:
 - i) Kohle: Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung
 - ii) Öl: Exploration und Förderung, Raffination, Transport, Distribution und Lagerung
 - iii) Erdgas: Exploration und Förderung von Erdgas, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Distribution und Lagerung
 - iv) Stromerzeugung, die die Emissionsnorm überschreitet (d. h. 250 g CO₂e pro kWh Strom), gilt für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen,
 - (g) Energieintensive und/oder stark CO₂-emittierende Industrien und Sektoren (NACE-Klassifikation, 4-stellig: 20.13, 20.14, 20.15, 20.16, 23.51, 24.10, 24.20, 24.31, 24.32, 24.33, 24.34, 24.42, 30.30, 51.10, 51.21, 52.23), oder
 - sofern Betriebsmittel finanziert werden, die – unabhängig des Umfangs – in den vorgenannten Bereichen f) und g) tätig sind.

3 Verwendungszweck

Nicht förderfähig sind folgende Vorhaben:

- Anaerobe Vergärung von Bioabfällen,
- Deponiegaserfassung und -verwertung,
- Transport und dauerhafte unterirdische geologische Speicherung von CO₂ (CCS),
- Aktivitäten, die die individuellen Rechte und Freiheiten einschränken oder die Menschenrechte verletzen,
- Einsatz, Entwicklung oder Herstellung von Gütern und Technologien im Bereich der Verteidigungsmaßnahmen, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind,
- Erzeugnisse und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak (Herstellung, Vertrieb, Verarbeitung und Handel),
- Forschung zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken; Tätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts von Menschen, durch die solche Veränderungen vererbbar werden könnten; und Tätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch somatischen Zellkerntransfer,
- Glücksspiel (Produktions-, Bau-, Vertriebs-, Verarbeitungs-, Handels- oder Software-Tätigkeiten),
- Prostitution und damit verbundene Infrastruktur, Dienstleistungen und Medien,
- Tätigkeiten mit lebenden Tieren für Versuche und wissenschaftliche Zwecke, sofern die Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere nicht gewährleistet werden kann,
- Finanztätigkeiten wie der Erwerb von oder der Handel mit Finanzinstrumenten,
- Aktivitäten, die nach geltendem deutschem Recht verboten sind,
- Stilllegung, Betrieb, Umbau oder Bau von Kernkraftwerken,
- Investitionen im Zusammenhang mit dem Bergbau oder der Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung von festen fossilen Brennstoffen und Öl sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Gas,
- Investitionen in Anlagen zur Beseitigung von Abfällen auf Deponien, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen (MBA) sowie Verbrennungsanlagen für die Behandlung von Abfällen,
- Erwerb von Fahrzeugen für Transportzwecke,
- Finanzierung der Beheizung und/oder Kühlung von Gebäuden,
- Investitionen in die Strom- und/oder Wärmeerzeugung unter Nutzung von Biomasse,
- Finanzierung von Entsalzungsanlagen,

- Vorfinanzierung von Fördermitteln aus einem EU-Programm,
- Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten:
 - Kohle: Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung
 - Öl: Exploration und Förderung, Raffination, Transport, Distribution und Lagerung
 - Erdgas: Exploration und Förderung, Veredelung, Verflüssigung, Wiederverdampfung, Transport, Distribution und Lagerung
 - Stromerzeugung, die die Emissionsnorm überschreitet (d. h. 250 g CO₂-Äquivalente CO₂e pro kWh Strom), gilt für mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke und Heizkraftwerke, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen,
- Investitionen im Zusammenhang mit energieintensiven und/oder stark CO₂-emittierenden Industrien und Sektoren (NACE-Klassifikation, 4-stellig: 20.13, 20.14, 20.15, 20.16, 23.51, 24.10, 24.20, 24.31, 24.32, 24.33, 24.34, 24.42, 30.30, 51.10, 51.21, 52.23).

Immobilienentwicklungstätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten, die ausschließlich der Renovierung und der Weitervermietung oder dem Weiterverkauf bestehender Gebäude sowie dem Bau neuer Gebäude/Projekte und der umfassenden Sanierung bestehender Gebäude (d. h. mehr als 25 % der Fläche oder 25 % des Gebäudewerts ohne Grundstück) dienen, sind nur förderfähig, wenn dabei die Standards des Gebäudeenergiegesetzes eingehalten sind.

Bei Vorhaben, die nach deutschem Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, müssen alle nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Gutachten, Zulassungen und Genehmigungen vorliegen.

4 Prüfungsrechte, Auskunftserteilung und Veröffentlichungen

Der Endkreditnehmer erkennt an und stimmt zu, dass der Europäische Rechnungshof („EuRH“) oder ein anderer zuständiger nationaler Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“), der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Vertreter des EIF oder des EIB oder jede andere vom EIF oder EIB benannte (natürliche oder juristische) Person, die Europäische Kommission und die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Rahmen des InvestEU-Garantieinstruments zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle oder jedes andere ordnungsgemäß beauftragte Organ, welche(s) unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (nachfolgend „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen und Auskünfte, Unterlagen bzw. Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung zu verlangen.

Der Endkreditnehmer

- erlaubt dazu Fernüberwachungen sowie Kontrollbesuche und Inspektionen seiner Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei;

- lässt die Befragung seiner Vertreter durch jede der relevanten Parteien zu und behindert nicht die Kontakte mit Vertretern oder anderen Personen, die an dem Garantieinstrument InvestEU beteiligt oder davon betroffen sind;
- erlaubt jeder relevanten Partei die Durchführung von Vor-Ort-Untersuchungen und Kontrollen und Inspektionen und gewährt zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten;
- ermöglicht den relevanten Parteien die Besichtigung der mit dem Darlehen finanzierten Standorte, Anlagen und Arbeiten;
- gestattet die Einsichtnahme in seine Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie die Anfertigung von Kopien dieser und damit zusammenhängender Unterlagen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig und potentiell erforderlich ist;
- stellt den relevanten Parteien auf Anfrage alle Dokumente oder Informationen im Zusammenhang mit dem Darlehen zur Verfügung.

Der Endkreditnehmer wird auf Anforderung der LfA und den relevanten Parteien unverzüglich alle Dokumente zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen, die in Verbindung zum Endkreditnehmer selbst, der EIF-Garantie und dem gewährten Darlehen stehen und die von der Berichterstattung an die LfA oder eine der relevanten Parteien umfasst sind. Die hierbei bereitgestellten Dokumente und Auskünfte müssen stets aktuell sein.

Diese Verpflichtung gilt insbesondere für

- Informationen und Unterlagen zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Standards,
- Informationen, damit der EIF seinen Berichtspflichten und sonstigen rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen gegenüber der Kommission, der EIB oder anderweitig nachkommen kann, und
- Informationen und Unterlagen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Merkblatts und sonstiger Vertragsbestimmungen belegen.

Der Endkreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse solcher Untersuchungen vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) an die betroffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden können.

Der Endkreditnehmer hat alle das Kreditengagement betreffenden Dokumente mindestens fünf Jahre über die vollständige Erledigung des Kreditverhältnisses hinaus aufzubewahren und der LfA sowie den relevanten Parteien (auf Anforderung) verfügbar zu machen. Im Falle einer laufenden Prüfung, Untersuchung, eines Rechtsbehelfs, Rechtsstreits, einer Klageerhebung u. ä. oder Untersuchung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sind die Dokumente zusätzlich bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

Bei Darlehen von mehr als 500.000 EUR sind der EIF, der EIB und die EU-Kommission dazu berechtigt, Name und Adresse (bzw. bei natürlichen Personen die NUTS-2-Region) des Endkreditnehmers sowie Art und Zweck des Darlehens auf seiner Internetseite oder im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen zu nutzen, sofern der Endkreditnehmer der Veröffentlichung nicht widerspricht. Einer Veröffentlichung kann widersprochen werden, wenn

- (a) legitime Geschäftsinteressen des Endkreditnehmers durch die Veröffentlichung beeinträchtigt werden könnten und/oder
- (b) die Veröffentlichung die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Integrität des Endkreditnehmers gefährden könnte und/oder
- (c) die Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt.

Die Erklärung zur Veröffentlichung ist mit dem Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“ abzugeben.

Hiermit wird der Endkreditnehmer über die Weitergabe personenbezogener Daten (wie Name, Adresse, E-Mail Adresse) an den EIF, die EIB oder eine andere relevante Partei informiert und, dass diese, wie oben beschrieben, veröffentlicht werden können¹.

Der Endkreditnehmer verwendet bei allen das Darlehen oder die damit verbundene InvestEU-Garantie betreffenden Pressemitteilungen, Werbematerialien oder Veröffentlichungen auf seiner Internetseite und allen genutzten Kommunikationskanälen (einschließlich sozialer Medien) die Embleme der EU² und des EIF oder – soweit angemessen – einen sichtbaren vergleichbar prominenten Verweis auf EU und EIF.

5 Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle Änderungen betreffend den/die wirtschaftlichen Berechtigten des Unternehmens i. S. v. § 3 GWG zu informieren. Als wirtschaftlich berechtigt gelten insbesondere Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren oder in vergleichbarer Weise Kontrolle ausüben.

6 Weitere Allgemeine Bestimmungen

Der Endkreditnehmer muss in einem EU-Mitgliedsstaat gegründet, ansässig und tätig oder, im Falle einer natürlichen Person, Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaats sein.

Der Endkreditnehmer muss in jeder wesentlichen Hinsicht während der gesamten Vertragslaufzeit alle Gesetze und Vorschriften einhalten, denen er unterliegt und deren Verletzung eine „Illegale Aktivität“ oder eine „Illegale wirtschaftliche Aktivität“ darstellen würde (siehe Tzn. 7.2 bzw. 7.3).

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, keine „Illegalen Aktivitäten“, „Illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten“ oder künstlichen Konstrukte zur Steuervermeidung zu finanzieren und jederzeit die einschlägigen Standards und geltenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuerbetrug einzuhalten (siehe Tzn. 7.2 bzw. 7.3).

Der Endkreditnehmer befindet sich nach seinem besten Wissen nicht in einer „Ausschlussituation“ (siehe Tz. 7.1).

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Darlehens nicht in „Illegale Aktivitäten“ (siehe Tz. 7.2) oder „Illegale wirtschaftliche Aktivitäten“ (siehe Tz. 7.3) involviert zu sein.

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, keine Fördermittel aus einem EU-Programm zur Tilgung des ausstehenden Kreditbetrags zu verwenden.

7 Definitionen

7.1 Ausschlussituation

„Ausschlussituation“ bedeutet, dass der Endkreditnehmer:

- (a) sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine Angelegenheiten von einem Insolvenzverwalter, Liquidator oder von einem Gericht verwaltet werden, in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit den Gläubigern geschlossen wurde, seine Geschäftstätigkeit eingestellt wurde oder eine Stillhaltevereinbarung (oder eine gleichwertige Vereinbarung) mit den Gläubigern unterzeichnet und vom zuständigen Gericht bestätigt wurde, wenn dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist, oder sich in einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus einem in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen ähnlichen Verfahren ergibt;
- (b) in den letzten fünf Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung war, weil er gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht verstoßen hat und diese Verpflichtungen nicht erfüllt hat, es sei denn, es wurde eine verbindliche Regelung für die Zahlung getroffen;
- (c) oder bei dem antragstellenden Unternehmen tätige Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen in den letzten fünf Jahren aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung wegen eines schweren beruflichen Fehlverhaltens verurteilt wurde, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt, wodurch seine Fähigkeit zur Durchführung der Transaktion beeinträchtigt würde, und das auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
 - i) die fahrlässige Erteilung irreführender Auskünfte, die einen wesentlichen Einfluss haben können, oder die betrügerische Falschdarstellung von Informationen, die für die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung von Auswahlkriterien oder bei der Erfüllung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
 - ii) das Eingehen von Vereinbarungen mit anderen Personen, die den Wettbewerb verfälschen;
 - iii) den Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers während des betreffenden „Vergabeverfahrens“ gemäß der Definition in Artikel 2 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) unzulässig zu beeinflussen;
 - iv) den Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die ihm in dem betreffenden „Vergabeverfahren“ gemäß der Definition in

¹ Folgende Datenschutzerklärungen finden dabei Anwendung: Datenschutzerklärung des EIF für Endkreditnehmer (<http://www.eif.org/attachments/processing-of-final-recipients-personal-data.pdf>), Datenschutzerklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Endkreditnehmern ([https://www.eif.org/attachments/final-recipients-monitoring-](https://www.eif.org/attachments/final-recipients-monitoring-dataprotection.pdf)

[dataprotection.pdf](https://www.eif.org/attachments/final-recipients-monitoring-dataprotection.pdf)) und die Datenschutzerklärung der EIB (<https://www.eib.org/en/privacy/lending.htm>).

² Das Emblem der EU kann von folgender Webseite verwendet werden: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-emblem-rules_en.pdf.

Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässige Vorteile verschaffen könnten;

- (d) oder bei dem antragstellenden Unternehmen tätige Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen in den letzten fünf Jahren Ziel eines rechtskräftigen Urteils waren, bezüglich:
- i) Betrug;
 - ii) Korruption;
 - iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
 - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
 - v) Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten;
 - vi) Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels;
- (e) auf der veröffentlichten Liste der ausgeschlossenen oder mit einer Geldstrafe belegten Wirtschaftsbeteiligten steht, die in jedem Fall in der von der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank für Frühwarn- und Ausschlusssysteme (EDES-Datenbank auf der offiziellen Website der EU) enthalten ist.

7.2 Illegale Aktivität

„Illegale Aktivität“ bezeichnet eine der folgenden illegalen Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die nach geltendem Recht zu illegalen Zwecken in einem der folgenden Bereiche durchgeführt werden:

- (a) Betrug, Korruption, Nötigung, geheime Absprachen oder Behinderung,
- (b) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Straftaten (einschließlich Steuerbetrug und Steuerhinterziehung), jeweils gemäß der Definition in den AML-Richtlinien,
- (c) Betrug und sonstige illegale Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EIB, des EIF und der Europäischen Union gemäß der Definition in der PIF-Richtlinie.

7.3 Illegale wirtschaftliche Aktivität

„Illegale wirtschaftliche Aktivität“ bezeichnet Produktion, Handel oder sonstige Aktivitäten, die nach deutschem Recht verboten sind. Das Klonen von Menschen zählt als „Illegale wirtschaftliche Aktivität“.